

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.02.1994

Geschäftszahl

93/13/0025

Rechtssatz

Ein Antrag um Verlängerung der Frist zur Einreichung von Abgabenerklärungen kann erst dann wirksam gestellt werden, wenn diese Frist bereits begonnen hat. Insbesondere kann eine Frist zur Einreichung von Erklärungen über Abgaben, deren Entstehung noch in keiner Weise verwirklicht worden ist, nicht wirksam erstreckt werden.